

www.arbon.ch

## Abt. Einwohner und Sicherheit

## Flurrecht – Grenzabstände (Übersicht)

Stadthaus, Hauptstrasse 12 9320 Arbon Telefon 071 447 61 22 Mail: einwohnerdienste@arbon.ch

<u>Thema</u>	Flurgesetz			Baureglement	Planungs- und Baugesetz
	(RB TG 913.1)			Stadt Arbon	(RB TG 700)
	Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen dürfen <u>nie höher</u> gehalten werden <u>als das Doppelte</u> ihres <u>Grenzabstandes</u> .			Art. 51 Abs. 4	§ 96
				1 *	Flur und Garten: In Baureglement und Sondernutzungsplänen sowie kantonalen Nutzungszonen kön-
				b) über 10 m Höhe, 5 m	
	<u>Beispiele</u>	One was a basic and	4.00	Pflanzungen und Einzäungen aufgenommen werder	nen Bestimmungen über
	Strauch	Grenzabstand	1m		gen aufgenommen werden,
	OK	Maximalhöhe	2m		
	zu hoch	Überschrittene	2,1m		die vom Gesetz über Flur und
		Höhe	+		Gartenabweichen.
	Strauch	Höhe	2m		
	OK	Mindestabstand	1m		
	zu nah	Unterschrittener Abstand	0,9m -		
Einzäunungen	§ 4			Art. 35 Abs. 6	
	Licht- und luftdurchlässige tote Einzäunungen bis zu einer			Bis 1,20 m Höhe iden-	
	Höhe von 1,20 m im Baugebiet oder bis zu einer Höhe von			tisch mit Flurgesetz § 4;	
	1,50 m ausserhalb des Baugebietes dürfen an die Grenze gestellt werden.			höher abweichende Vor-	
				schriften	